AMTSBLATT STADT ASCHERSLEBEN

Ausgabe 221 Aschersleben, 03. März 2023

Grundhafter Ausbau der Ermslebener Straße hat begonnen

Der grundhafte Ausbau der Ermslebener Straße vom Th.-Römer-Weg bis zum Ortsausgang ist eine der größten Baumaßnahmen, die in diesem Jahr in Aschersleben realisiert wird. In das Bauvorhaben des Landesstraßenbaubetriebes ist auch die Stadt Aschersleben und der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung eingebunden. Die Arbeiten am 1. Bauabschnitt haben am 1. März 2023 mit der Baustelleneinrichtung begonnen und sollen bis zum 31. Mai 2024 abgeschlossen sein. Die Kosten für diesen Abschnitt werden insgesamt mit 3,164 Millionen Euro kalkuliert.

Die Länge der Baumaßnahme mit straßenbegleitendem Geh- und Radweg beträgt ca. 742 Meter zuzüglich eines rechtsseitigen Radweges mit einer Länge von ca. 102 Metern, der über die Länge des Straßenausbaus in Richtung Ermsleben hinausgeht. Zudem wird auf circa 66 Metern Länge ein Radweg zur Straße „Vogelgesang" errichtet, der dann den Vogelsang und die Ermslebener Straße miteinander verbindet. Der geplante Radweg ist Bestandteil der Gesamtmaßnahme „Radwegausbau zwischen Ermsleben bis Aschersleben". Der Teil des außerörtlichen Radweges wird getrennt geplant und ausgeschrieben und ist nicht Bestandteil dieser Baumaßnahme.

Die Fahrbahn der B 185 und der Anschlüsse „Prof.-Dr.-Theodor-Römer-Weg", „Ermslebener Straße", „L 228", „Reinstedter Weg" und „Harzblick" werden mit zusätzlichen Überquerungshilfen in der Bundesstraße im grundhaften Ausbau neu hergestellt. Zur Ableitung des Oberflächenwassers wird im Streckenabschnitt ein neuer Regenwasserkanal hergestellt, auch wird der vorhandene Mischwasserkanal durch einen neuen Schmutzwasserkanal ersetzt.

Begonnen werden die Ausbaumaßnahmen mit der Herstellung einer Baustraße unter halbseitige Sperrung der Straße. Dies wird mit Ampeln geregelt. Ab Mai wird der Durchgangsverkehr ortseinwärts über die B185 > Hoymer Chaussee umgeleitet. Ortsauswärts wird der Verkehr über die Baustraße geführt.

Einwohnermeldeamt zwischen dem 22. und 31. März 2023 geschlossen

Im Einwohnermeldeamt der Stadt Aschersleben ist die Einführung einer neuen Software zwingend notwendig. Das bisherige Programm wird nur noch bis 2023 gewartet und aktualisiert. Der Hersteller hat eine neue Software entwickelt, die nun zum Einsatz kommt. Das Ziel der Software-Umstellung ist es, unseren Bürgerinnen und Bürgern einen bestmöglichsten und sicheren Service zu bieten.

Die technische Umsetzung sowie die Schulung des Personals im neuen Programm erfolgt zwischen dem 22. und 31. März 2023, sodass in diesem Zeitraum das Einwohnermeldeamt geschlossen bleibt. Es ist nicht möglich, Termine wahrzunehmen oder Anliegen zu bearbeiten, da alle Daten konvertiert werden, so dass währenddessen ein Arbeiten mit den bisherigen Daten nicht möglich ist.

Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis. Buchen Sie bitte notwendige Termine im Vorfeld unter www.aschersleben.de.

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:	Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Bezug/Auslage:	Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de
Redaktion:	Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit, Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,
Kontakt:	E-Mail: j_franz@aschersleben.de, Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920
Nächster planmäßiger Erscheinungstermin:	21. April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

1. Ernennung des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben 2
2. Ermächtigung des Oberbürgermeisters 2
3. 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH 2
4. Erklärung der Stadt Aschersleben gemäß § 27 Abs. 22 a UStG 2
5. Finanzierungsbeschluss: Mehrkosten Ersatzneubau BW 32 Mühlgrabenbrücke "Am Denkmal" im OT Kl. Schierstedt 2
6. Parksatzung der Aschersleber Kulturanstalt 3
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 - 2028 5

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

8. Öffentliche Bekanntmachung – Flurbereinigungsbeschluss vom 14.01.2023 6
9. Änderungsbeschluss Nr. 2 zum Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG OU Aschersleben B 180, Verfahrensnummer SLK020 16

III. Sonstige Mitteilungen

Veranstaltungstipps 24

I. BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ASCHERSLEBEN

Ernennung des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2023 die Ernennung des Kameraden Steffen Trapp, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Stadtwehrleiter der Stadt Aschersleben, beschlossen.

Ermächtigung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2023 der Einlegung der Widersprüche durch den Oberbürgermeister gegen die Beanstandungsverfügung der Kommunalaufsicht zugestimmt.

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.02.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der als Anlage 1 beigefügten 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich werdenden Erklärungen abzugeben.

Erklärung der Stadt Aschersleben gemäß § 27 Abs. 22 a UStG

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.02.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Für sämtliche vor dem 01. 01. 2025 ausgeführte Leistungen der Stadt Aschersleben wird gemäß § 27 Abs. 22 a UStG die Regelung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. 12. 2015 geltenden Fassung weiterhin angewendet.

Finanzierungsbeschluss: Mehrkosten Ersatzneubau BW 32 Mühlgrabenbrücke "Am Denkmal" im OT Kl. Schierstedt

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.02.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 180.000 € für die Maßnahme Ersatzneubau der Mühlgrabenbrücke „Am Denkmal" im Ortsteil Kl. Schierstedt.

Die Deckung dieser Mehrausgaben erfolgt aus der Buchungsstelle 5.1.1.20/4008.7853300.

Parksatzung der Aschersleber Kulturanstalt

Aufgrund von §§ 3 Satz 3, 5 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 7 a der Satzung der Stadt Aschersleben für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Aschersleber Kulturanstalt" vom 01.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Aschersleben vom 18.12.2010, Ausgabe 134), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Verwaltungsrat der Aschersleber Kulturanstalt (AöR) in seiner Sitzung am 20.02.2023 folgende Parksatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Parksatzung gilt für die eingezäunten Bereiche der nachfolgend aufgeführten Grünanlagen:

- Herrenbreite
- Bestehornpark
- Stadtpark/Rosarium
- Eine-Terrasse

§ 2

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Die Nutzung der in § 1 genannten Flächen ist nach Maßgabe folgender Regelungen gestattet:

(1) Die Benutzung des Geländes und der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Aschersleber Kulturanstalt zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf die Betriebsbereitschaft der vorhandenen Einrichtungen. Werden Einrichtungen genutzt, sind - soweit vorhanden - die jeweiligen Betriebsvorschriften und Benutzerordnungen zu beachten. Im Übrigen gilt die übliche Sorgfaltspflicht. Die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Wege sind vorrangig für den Fußgängerverkehr bestimmt. Inline-Skater und Skateboards dürfen im Parkbereich nur auf eigene Gefahr und unter besonderer Rücksichtnahme auf andere Besucher auf den asphaltierten Wegen und Flächen benutzt werden.

(3) Jegliche Dienstleistung, insbesondere jeglicher Handel sowie Verteil- oder Werbeaktionen bedürfen, unabhängig von anderen nach Bundes- oder Landesrecht einzuholenden behördlichen Genehmigungen, einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Aschersleber Kulturanstalt. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Versammlungen und Umzügen.

(4) Das Filmen und Fotografieren für nicht private Zwecke bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Aschersleber Kulturanstalt.

(5) Das Mitführen von Schuss-, Hieb- und Stichwaffen und Gegenständen, die als solche missbraucht werden können sowie von pyrotechnischen Geräten und Artikeln ist untersagt.

(6) Auf dem gesamten Gelände ist es untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden können.

(7) Hunde und andere Tiere dürfen zur Vermeidung von Verschmutzungen auf Wegen, Rasenflächen und Spielplätzen sowie zum Schutz von Kindern nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Aschersleber Kulturanstalt mit in den Bereich der umzäunten Flächen gebracht werden. Ausgenommen davon sind Blindenführhunde und andere Hilfshunde.

(8) Die Benutzung mitgeführter elektronischer Wiedergabemedien oder Musikinstrumente ist erlaubt, solange hierdurch andere Parkbesucher nicht belästigt werden.

(9) Auf dem gesamten Gelände ist es untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung der Aschersleber Kulturanstalt

1. Pflanzen und Pflanzenteile abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen,
2. Pflanzflächen und gesperrte Anlagen zu betreten,
3. Hinweisschilder, Etiketten o. ä. zu entfernen oder umzusetzen,
4. Veranstaltungen durchzuführen,
5. Abfälle wegzuwerfen oder Anlagen und Einrichtungen zu beschmutzen oder zu beschädigen,
6. Feuerstellen zu entzünden oder auf dem Gelände zu grillen.

(10) Kraftfahrzeuge, Mofas sowie Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Aschersleber Kulturanstalt mit in den eingezäunten Bereich genommen werden.

(11) Radfahren ist mit Rücksicht auf andere Besucher nicht gestattet, mitgeführte Fahrräder sind auf dem Gelände zu schieben.

(12) Das Betreten von Uferrändern und Böschungen der Eine ist verboten.

(13) Das Betreten von Eisflächen im Winter erfolgt auf eigene Gefahr.

(14) Die Besucher haben die Flächen bei Einbruch der Dunkelheit zu ihrer eigenen Sicherheit zu verlassen. Den Anweisungen des Personals der Aschersleber Kulturanstalt

oder der von ihr Beauftragten, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten.

(15) Verstöße gegen diese Satzung oder andere Vorkommnisse, die den Betrieb oder die Sicherheit der Flächen und Einrichtungen gefährden, sind der Aschersleber Kulturanstalt unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Veranstaltungen

(1) Eine über die Vorschriften des § 2 hinausgehende Nutzung der Anlagen, z. B. die Durchführung von Veranstaltungen, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Aschersleber Kulturanstalt.

(2) Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass gegebenenfalls durch die Nutzung verursachte Schäden beseitigt werden.

Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Flächen sind jahreszeitlich abhängig tagsüber wie folgt geöffnet:

1. April – 31. Oktober	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
1. November – 31. März	06:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Die entsprechenden Öffnungszeiten werden durch öffentlichen Aushang an den Eingängen ausgewiesen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten/Hausverbot

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 2 die Wege ohne Erlaubnis der Aschersleber Kulturanstalt mit Fahrzeugen benutzt oder bei Nutzung von Inline-Skatern oder Skateboards andere Besucher erheblich beeinträchtigt oder gefährdet;
2. § 2Abs. 3 ohne die erforderliche Genehmigung Dienstleistungen anbietet, insbesondere Handel treibt oder Verteil- oder Werbeaktionen durchführt;
3. § 2 Abs. 4 ohne ausdrückliche Genehmigung für nicht private Zwecke filmt oder fotografiert;
4. § 2 Abs. 5 Waffen oder Gegenstände, die als solche missbraucht werden können oder pyrotechnische Erzeugnisse oder Artikel mit sich führt;
5. § 2 Abs. 6 auf dem Gelände sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden;
6. § 2 Abs. 7 ohne ausdrückliche Genehmigung Hunde oder andere Tiere, mit Ausnahme von Blinden- oder anderen Hilfshunden, im Bereich der umzäunten Flächen mit sich führt;
7. § 2 Abs. 8 elektronische Wiedergabegeräte oder Musikinstrumente so nutzt, dass andere Parkbesucher hierdurch belästigt werden;
8. § 2 Abs. 9 Nr. 1 ohne Genehmigung Pflanzen abschneidet, entfernt oder sonst beschädigt;
9. § 2 Abs. 9 Nr. 2 ohne Genehmigung Pflanzflächen und gesperrte Anlagen betritt;
10. § 2 Abs. 9 Nr. 3 ohne Genehmigung Hinweisschilder, Etiketten o. ä. entfernt oder umsetzt;
11. § 2 Abs. 9 Nr. 4 ohne ausdrückliche Genehmigung Veranstaltungen durchführt;
12. § 2 Abs. 9 Nr. 5 ohne Genehmigung Abfälle wegwirft oder Anlagen oder Einrichtungen beschädigt oder beschmutzt;
13. § 2 Abs. 9 Nr. 6 Feuerstellen entzündet oder auf dem Gelände grillt;
14. § 2 Abs. 10 ohne Genehmigung Kraftfahrzeuge, Mofas oder Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor in den eingezäunten Bereich nimmt;
15. § 2 Abs. 11 im Gelände Rad fährt;
16. § 2 Abs. 12 Uferränder und Böschungen der Eine betritt;
17. § 2 Abs. 14 den Anweisungen des Personals der Aschersleber Kulturanstalt oder der von ihr Beauftragten nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Hausfriedensbruch geahndet werden.

Die Aschersleber Kulturanstalt oder die von ihr Beauftragten können in diesen Fällen ein Verbot des Betretens der Parks und Gärten aussprechen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parksatzung der Aschersleber Kulturanstalt vom 23.02.2015 außer Kraft.

Aschersleben, 20.02.2023

Poeschel

Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 - 2028

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in der Stadt Aschersleben insgesamt **25** Frauen und Männer, die am Amtsgericht Aschersleben und am Landgericht Magdeburg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Aschersleben wohnen und am 01.01.2024 **mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt** sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete u.s.w.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.

Jedes Urteil – gleichgültig, ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten können sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) **bis zum 30. 04. 2023** bei der Stadt Aschersleben, Amt für Recht und Finanzen, Markt 1, 06449 Aschersleben, Tel-Nr. (03473) 95 82 91, E-Mail stadt@aschersleben.de bewerben.

Ein Bewerbungsformular kann von der Internetseite der Stadt Aschersleben www.aschersleben.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Aschersleben, den 03. März 2023

Amme

Oberbürgermeister

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

- Öffentliche Bekanntmachung – Flurbereinigungsbeschluss vom 14.01.2023 mit Verzeichnis der Flurstücke und Gebietskarte

  ab Seite 6

- Änderungsbeschluss Nr. 2 zum Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG OU Aschersleben B 180, Verfahrensnummer SLK020 mit Verzeichnis der Flurstücke und Gebietskarte

  ab Seite 16

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte HBS
- Flurbereinigungsbehörde -
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt
Az: 13.1 - 611B1 SLK 6.042

SACHSEN-ANHALT

Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsbeschluss vom 24.01.2023

A Verfügender Teil

1. Entscheidung

Gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Schackenthal - Klein Schierstedt
im Salzlandkreis
mit der Verfahrenskennung SLK 042

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Salzlandkreis Teile der Gemarkungen Schackenthal, Drohndorf, Giersleben, Klein Schierstedt, Groß Schierstedt, Plötzkau, Schackstedt und Mehringen.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.734 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

2. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:
1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
   a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

b) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergemeinschaft Schackenthal – Klein Schierstedt“

und hat ihren Sitz in Schackenthal, Salzlandkreis.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Halberstadt anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:
a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

6. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B Begründung

Gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, des Umweltschutzes, der Fließgewässerentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen, Landnutzungskonflikte aufzulösen oder eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes durchzuführen.

Aufgrund des in den letzten Jahrzehnten veränderten agrar-, umwelt-, sozial-, siedlungs- und wirtschaftspolitischen Rahmens wurden die Konflikte zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Freizeit und Erholung, Dorfentwicklung, Städtebau und Verkehrswegebau verstärkt.

Bei der verfahrensbezogenen Voruntersuchung und anschließender Grundlagenermittlung wurde in Zusammenarbeit mit einem regionalen Forum der Neugestaltungsbedarf ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Verfahrensziele möglichst vollkommen erreicht werden.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schackenthal – Klein Schierstedt dient insbesondere dem Hochwasser-, Umwelt- und Naturschutz sowie der Verbesserung der Agrarstruktur. Ziel ist es, die Bewirtschaftung nachhaltig und rechtssicher zu gewährleisten und agrarstrukturelle Mängel in der Erschließung zu beseitigen. Das in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz soll unter Berücksichtigung einer modernen Bewirtschaftung hinsichtlich seines Ausbauzustandes verbessert werden. Mit dem Verfahren soll zersplitterter, unwirtschaftlich geformter Grundbesitz eigentumsrechtlich zusammengelegt werden. Ebenso sollen im Verfahren der Erhalt und die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Beachtung finden. Es wird durch geeignete Maßnahmen eine Vernetzung der vorhandenen Strukturen angestrebt.

In dem geplanten Verfahrensgebiet kam es in den vergangenen Jahren durch Starkniederschläge zu Erosions- und Überflutungsereignissen. Durch Maßnahmen zum Erosions- und Überflutungsschutz soll der Sedimentabtrag auf den landwirtschaftlichen Flächen reduziert werden. Gleichzeitig dienen diese Maßnahmen der Erhaltung der Kulturlandschaft und der Förderung des Naturschutzes.
Mit dem Verfahren werden auch das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) der Region Salzland unterstützt.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind unterrichtet und gehört worden. Die voraussichtlich an diesem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Ziele, den Ablauf sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung am 24.08.2022 aufgeklärt worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG liegen somit vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der betroffenen Grundeigentümer (Teilnehmer) erforderlich, da die Vorteile der angestrebten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur - insbesondere der Ausbau des Wege- und Gewässernetzes sowie die eigentumsrechtliche Regelung - möglichst bald eintreten sollen. Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen, die es im Interesse der Teilnehmer, aber auch im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem umfangreichen Neugestaltungsbedarf.

C Auslegung

Dieser Flurbereinigungsbeschluss mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses

- für die Gemeinden Schackenthal, Schackstedt, Klein Schierstedt, Groß Schierstedt, Mehringen und Drohndorf im Dienstgebäude der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, Raum 2.41 zu den allgemeinen Öffnungszeiten
- für die Gemeinden Plötzkau und Giersleben im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten, Sekretariat

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte HBS, Sachgebiet 13, Gr. Ringstraße 52, 38820 Halberstadt der Dienststunden oder auf der Internetseite des ALFF Mitte https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-salzlandkreis/flurb-slk-042 eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Flurbereinigungsbeschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder Stadt ein.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt **oder** beim
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde **oder** beim
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen - Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Anke Zwierzina (DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Verfahrenskennung: SLK042
Verfahrensnummer: 26040
Verfahrensname: Schackenthal - Klein Schierstedt

Datum der Ausgabe: 24.01.2023

Gemarkung: Drohndorf, Flur 4

7, 8, 9/1, 9/2, 17, 88, 99, 100, 104, 105

Flächensumme der Flur : 27,5781 ha Flurstücksanzahl der Flur :10
Flächensumme der Gemarkung : 27,5781 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung :10

Gemarkung: Giersleben, Flur 1

78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 99, 100, 101

Flächensumme der Flur : 25,7556 ha Flurstücksanzahl der Flur :14

Gemarkung: Giersleben, Flur 3

2, 3

Flächensumme der Flur : 2,3663 ha Flurstücksanzahl der Flur :2
Flächensumme der Gemarkung : 28,1219 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung :16

Gemarkung: Groß Schierstedt, Flur 2

115/11, 115/12, 115/13, 115/14, 115/15, 317/115, 410/104, 645

Flächensumme der Flur : 3,4947 ha Flurstücksanzahl der Flur :8

Gemarkung: Groß Schierstedt, Flur 3

38, 63, 64, 66, 68/1, 69/1, 69/2, 74/1, 75, 77, 79/1, 100, 101/1, 102/1, 102/2, 103/1, 104/1, 104/2, 104/3, 105/1, 106/1, 109, 110, 116, 118/1, 118/2, 118/3, 118/4, 119/1, 120/1, 123/1, 125, 126, 261/57, 289/71, 294/67, 295/67, 296/67, 301/59, 302/59, 343/57, 344/57, 478/60, 485/99, 488/99, 489/99, 508/108, 511/111, 512/111, 515/112, 517/113, 526/117, 535/120, 543/122, 546/124, 547/127, 560/57, 564/113, 578/99, 585/70, 586/70, 587/70, 588/70, 589/70, 590/70, 592/107, 594/107, 597/58, 598/58, 599/58, 618/118, 624/76, 625/76, 634/69, 637/69, 641/60, 642/60, 643/60, 644/68, 662/69, 665/104, 667/118, 668/118, 669/118, 670/118, 679/78, 680/78, 681/78, 716/65, 717/65, 718/65, 727/56, 730/62, 731/62, 732/62, 733/62, 734/57, 735/72, 736/72, 748/71, 749/71, 768/68, 780/39, 828/118, 848/118, 849/118, 853/118, 857/68, 858/68, 877/39, 879/80, 880/81, 1027, 1028, 1029, 1030

Flächensumme der Flur : 82,6798 ha Flurstücksanzahl der Flur :116

Gemarkung: Groß Schierstedt, Flur 4

1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 18, 22/12, 26/14, 27/14, 28/14, 29/14, 34/16, 36/6, 37/6, 38/12, 39/12, 42/16, 43/16, 44/17, 45/17, 46/17, 47/12, 48/12, 49/13, 50/13, 51/12, 52/12, 53/14, 54/14

Flächensumme der Flur : 84,8432 ha Flurstücksanzahl der Flur :44
Flächensumme der Gemarkung : 171,0177 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung :168

Gemarkung: Klein Schierstedt, Flur 1

48, 62, 152, 180, 193, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268/1, 268/2, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358/1, 358/2, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 506, 560, 568, 569, 572, 573, 574, 575, 657

Flächensumme der Flur : 143,6664 ha Flurstücksanzahl der Flur :215

Gemarkung: Klein Schierstedt, Flur 2

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151

Flächensumme der Flur : 133,7950 ha Flurstücksanzahl der Flur :151

Gemarkung: Klein Schierstedt, Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47

Flächensumme der Flur : 105,8231 ha Flurstücksanzahl der Flur :48
Flächensumme der Gemarkung : 383,2845 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung :414

Gemarkung: Mehringen, Flur 2

204, 206, 216, 219/3, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 264, 272, 395, 399

Flächensumme der Flur : 67,7474 ha Flurstücksanzahl der Flur :49

Gemarkung: Mehringen, Flur 4

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71/1, 71/2, 72

Flächensumme der Flur : 111,2589 ha Flurstücksanzahl der Flur :77

Gemarkung: Mehringen, Flur 9

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 42/3, 43, 44, 63

Flächensumme der Flur : 61,3986 ha Flurstücksanzahl der Flur :49
Flächensumme der Gemarkung : 240,4049 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung :175

Gemarkung: Schackenthal, Flur 1

5, 7, 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34/2, 34/3, 36, 37, 38, 39, 43, 44, 45, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 71, 73, 74, 75, 76, 78, 83

Flächensumme der Flur : 119,2740 ha Flurstücksanzahl der Flur :50

Gemarkung: Schackenthal, Flur 2

1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34

Flächensumme der Flur : 74,5552 ha Flurstücksanzahl der Flur :32

Gemarkung: Schackenthal, Flur 3

1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36

Flächensumme der Flur : 105,8627 ha Flurstücksanzahl der Flur :30

Gemarkung: Schackenthal, Flur 4

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37/1, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/2, 45/3, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71

Flächensumme der Flur : 114,4708 ha Flurstücksanzahl der Flur :65

Gemarkung: Schackenthal, Flur 5

110

Flächensumme der Flur : 1,0483 ha Flurstücksanzahl der Flur :1

Gemarkung: Schackenthal, Flur 6

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 35/3, 37/1, 37/2, 37/3, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53

Flächensumme der Flur : 156,4246 ha Flurstücksanzahl der Flur :51

Gemarkung: Schackenthal, Flur 7

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 21

Flächensumme der Flur : 92,2490 ha Flurstücksanzahl der Flur :19
Flächensumme der Gemarkung : 663,8846 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung :248

Gemarkung: Plötzkau, Flur 9

2, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 10/1, 11/1, 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1

Flächensumme der Flur : 52,5046 ha Flurstücksanzahl der Flur :24

Gemarkung: Plötzkau, Flur 14

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Verfahrenskennung: SLK042
Verfahrensnummer: 26040
Verfahrensname: Schackenthal - Klein Schierstedt

Datum der Ausgabe: 24.01.2023

1043, 1044

Flächensumme der Flur :	0,5701 ha	Flurstücksanzahl der Flur :2
Flächensumme der Gemarkung :	**53,0747 ha**	**Flurstücksanzahl der Gemarkung :26**

Gemarkung: Schackstedt, Flur 1

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 1000, 1001

Flächensumme der Flur :	135,6111 ha	Flurstücksanzahl der Flur :66

Gemarkung: Schackstedt, Flur 2

18, 19, 22, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 87

Flächensumme der Flur :	31,4065 ha	Flurstücksanzahl der Flur :12
Flächensumme der Gemarkung :	**167,0176 ha**	**Flurstücksanzahl der Gemarkung :78**

Flächensumme des Verfahrens: 1.734,3840 ha **Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 1135**

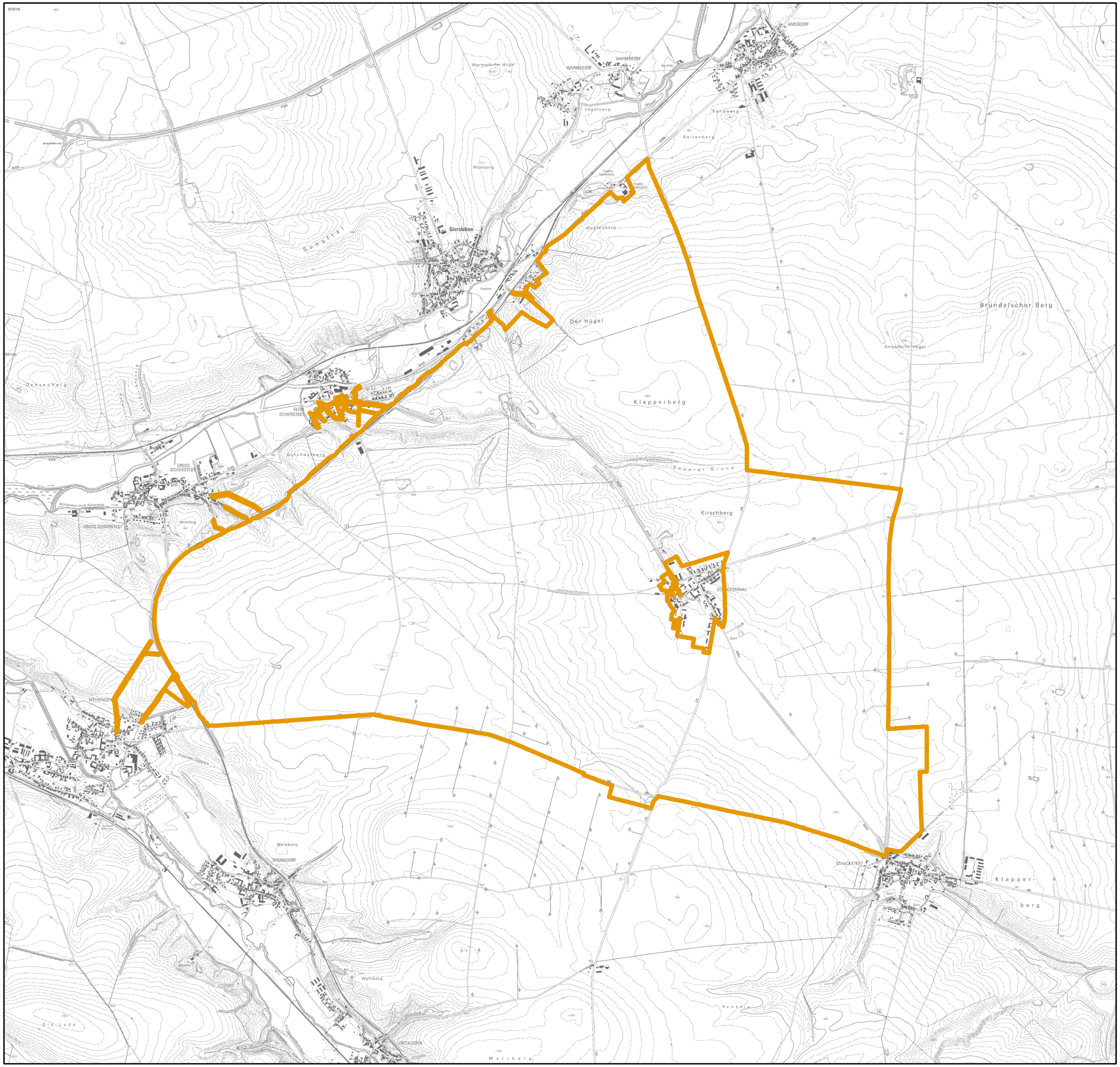

N

0 350 700 1.050 1.400 1.750 Meter

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Schackenthal-Klein Schierstedt	SLK042

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG

Gebietskarte

Aktenzeichen	Landkreis
SLK 6.042	Salzlandkreis
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 1734 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:35.000	24.01.2023

Quellenvermerk:
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50
© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 23.01.2023

Änderungsbeschluss Nr. 2

zum Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG

OU Aschersleben B 180, Verfahrensnummer SLK 020

Landkreise Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz und Harz

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 1 des FlurbG, in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geringfügig geändert:

1. Anordnung

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren OU Aschersleben B 180 hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Quenstedt	10	56
Westdorf	3	33/2, 360/155
	4	9/21, 9/23, 9/29, 9/30, 9/31, 9/32, 9/34, 9/35, 9/36, 9/37, 9/38, 9/39, 9/40, 9/41, 9/42, 9/43, 9/44, 9/45, 9/46, 9/47, 9/48, 9/49, 9/50, 9/51, 9/52, 9/53, 9/56, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 11/1, 11/3, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5 13/6, 15/1, 15/2, 16, 18, 90/19

Die Fläche der hinzuzuziehenden Flurstücke beträgt insgesamt 14,0448 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens OU Aschersleben B 180 umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.672 ha.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, dass Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte zum 2. Änderungsbeschluss OU Aschersleben B 180 ersichtlich.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von isoliertem Gebäudeeigentum;
2. als Nebenbeteiligte:
   a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
   b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
   c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
   d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
   e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
   f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Für das Flurbereinigungsgebiet gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen gem. § 34 Abs. 1 FlurbG:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der

Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

4. Begründung des Änderungsbeschlusses

Die Einbeziehung der unter 1. aufgeführten Flurstücke in das Flurbereinigungsverfahren „OU Aschersleben B 180" ist notwendig, da diese im Einwirkungsbereich des Unternehmens „Neubau der B 180 OU Aschersleben/Süd - Quenstedt" liegen.

Für die Durchführung der Flurbereinigung ist es zweckmäßig, diese Flurstücke zum Verfahren „OU Aschersleben B 180" hinzuzuziehen.

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind erfüllt und das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

5. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;

c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen

wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuch-berichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/ Saale einzulegen.

Im Auftrag

Anke Zwierzina

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
DS
3
Mitte

Datenschutzrechtliche Hinweise:
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegendem Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Verfahrenskennung: SLK020
Verfahrensnummer: 27033
Verfahrensname: OU Aschersleben B180

Datum der Ausgabe: 24.01.2023

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 17

9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67

Flächensumme der Flur : 146,7033 ha Flurstücksanzahl der Flur : 58

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 19

117, 118/1, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 143, 144/2, 144/3, 144/4, 145, 146, 147, 148/1, 148/2

Flächensumme der Flur : 29,3958 ha Flurstücksanzahl der Flur : 29

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 34

12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 13/3, 13/5, 13/6, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26

Flächensumme der Flur : 11,7511 ha Flurstücksanzahl der Flur : 17

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 35

1/1, 1/2, 21

Flächensumme der Flur : 6,9224 ha Flurstücksanzahl der Flur : 3

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 97

32, 33, 36, 37

Flächensumme der Flur : 4,8818 ha Flurstücksanzahl der Flur : 4
Flächensumme der Gemarkung Aschersleben: 199,6544 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Aschersleben: 111

Gemarkung: Ermsleben (151277) Flur 5

69/1, 92/70, 93/70, 96/71, 104/71, 105/71

Flächensumme der Flur : 5,1096 ha Flurstücksanzahl der Flur : 6

Gemarkung: Ermsleben (151277) Flur 6

84, 85, 86/1, 86/3, 86/4, 86/5, 87/1, 87/2

Flächensumme der Flur : 27,3230 ha Flurstücksanzahl der Flur : 8
Flächensumme der Gemarkung Ermsleben: 32,4326 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Ermsleben: 14

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 1

4/1, 6, 7/1, 8/1, 9, 10, 11, 13/1, 15/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 33, 36, 37, 38, 42/1, 42/2, 42/3, 44, 46/1, 46/2, 47/1, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 58/1, 61/1, 62/1, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 62/10, 62/12, 62/13, 62/16, 62/21, 62/23, 62/24, 62/25, 62/26, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 64/14, 64/15, 65, 66/1, 66/3, 66/4, 66/5, 66/6, 66/7, 66/8, 66/9, 66/10, 66/11, 66/12, 79/41, 80/41, 89/16, 91/34, 92/34, 93/34, 98/8, 103/50, 114/35, 115/35, 121/40, 122/40, 123/40, 127/59, 132/39, 133/39, 136/43, 137/43, 138/43, 150/45, 155/59, 156/59, 162/42, 167/42, 168/16, 169/16, 170/2, 172/1, 173/3, 174/3, 175/34, 176/34, 177/34, 178/34, 179/34, 180/34, 181/60, 182/60, 183/60, 184/48, 185/48, 187, 188

Flächensumme der Flur : 186,6268 ha Flurstücksanzahl der Flur : 129

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 2

3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/8, 3/10, 3/11, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 4, 5, 7/8, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7

Flächensumme der Flur : 123,9695 ha Flurstücksanzahl der Flur : 35

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 3

33/2, 87, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2, 111/3, 114, 115, 116, 119, 121, 122, 125/1, 126, 127, 146/3, 150/3, 152/1, 152/2, 152/3, 152/4, 152/5, 152/6, 152/7, 153, 359/155, 360/155, 367/154, 368/154, 385/145, 386/145, 387/145, 388/145, 389/145, 397/118, 517/111, 545/88, 577/129, 582/145, 593/129, 594/129, 607/123, 608/123, 610/120, 630/145, 631/145, 666/124, 667/124, 668/112, 669/112, 670/118, 671/118, 672/120, 673/120, 674/120, 980

Flächensumme der Flur : 73,3054 ha Flurstücksanzahl der Flur : 59

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 4

2/20, 2/21, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 4/4, 4/5, 4/6, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 8/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/29, 9/30, 9/31, 9/32, 9/33, 9/34, 9/35, 9/36, 9/37, 9/38, 9/39, 9/40, 9/41, 9/42, 9/43, 9/44, 9/45, 9/46, 9/47, 9/48, 9/49, 9/50, 9/51, 9/52, 9/53, 9/54, 9/55, 9/56, 9/57, 9/58, 9/59, 9/60, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 11/1, 11/3, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 15/1, 15/2, 16, 18, 20, 22, 23/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27, 34/1, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 61, 64/1, 66/41, 67/41, 68/39, 69/39, 70/21, 71/21, 72/21, 73/21, 74/21, 75/21, 76/21, 77/21, 78/29, 79/29, 80/29, 81/29, 82/29, 83/62, 84/62, 85/62, 86/65, 87/65, 88/19, 90/19, 91/28, 92/28, 93/28, 94/28, 95/28, 99/33, 100/30, 101/30, 102/59, 103/59, 104/60, 105/60, 106/60, 107/57, 108/57, 109/58, 110/58, 111/25, 116/31, 117/32, 120/1, 121/48, 123/53, 124/53, 125/19, 126/19, 127/25, 128/25, 131/40, 132/40, 133, 134

Flächensumme der Flur : 214,3748 ha Flurstücksanzahl der Flur : 192

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 5

1/1, 5, 7, 9, 11/1, 11/2, 12, 14/1, 15/6, 16/6, 17/2, 18/2, 19/2, 21/11

Flächensumme der Flur : 68,7630 ha Flurstücksanzahl der Flur : 14

Flächensumme der Gemarkung Westdorf: 667,0395 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Westdorf: 429

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 1

1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10/3, 10/4, 13/1, 13/2, 14, 15, 17/28, 18/1, 18/2, 18/4, 18/5, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 28/1, 29, 40/22, 43/25, 44/25, 45/4, 52/10, 53/10, 54/10, 55/10, 57/2, 60/10, 61/10, 62/32, 64/10, 65/10, 66/10, 68/1, 70/22, 73/22, 74/22, 75/10, 76/10, 77/30, 78/30, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1, 91/1

Flächensumme der Flur : 181,5220 ha Flurstücksanzahl der Flur : 69

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 4

3, 6/1, 38/2, 39/2, 70/1, 71/1

Flächensumme der Flur : 4,7361 ha Flurstücksanzahl der Flur : 6

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 8

1, 2, 3/1, 5, 6, 7, 8, 9, 11/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 25/1, 25/2, 26/1, 28/1, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 32/1, 34/1, 34/2, 36/1, 50/1, 60, 61, 62, 63, 65/1, 67/1, 68, 69, 70/1, 71, 72, 73/1, 74, 75/1, 76/1, 80/8, 80/10, 80/12, 80/13, 80/14, 80/15, 80/17, 83, 85, 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/6, 87/7, 87/8, 87/10, 87/11, 87/12, 87/13, 90/1, 93, 95, 98/31, 99/31, 105, 114/87, 115/87, 116/87, 117/87, 124, 127, 134/30, 141/31, 147/31, 178/87, 179/87, 180/87, 181/87, 182/87, 183/87, 184/87, 185/87, 186/87, 187/87, 190/87, 192/87, 194/87, 195/87, 196/87, 197/87, 198/87, 199/87, 200/87, 201/87, 202/87, 203/87, 205/87, 206/87, 218/92, 225/20, 226/20, 246/21, 247/21, 250/34, 259/87, 260/87, 269/87, 271/36, 272/36, 273/87, 274/87, 287

Flächensumme der Flur : 91,9878 ha Flurstücksanzahl der Flur : 122

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 9

2, 5/1, 8/1, 10/1, 12/1, 16, 17/1, 22/1, 24/1, 26/1, 27/1, 35/1, 38/1, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 78/17, 80/19, 81/19, 90/3, 91/4, 100/13, 101/14, 102/15, 105/27, 116/6, 117/6, 118/7, 120/20, 121/20, 122/20, 124/18, 125/23, 127/9, 129/11, 130/11, 137/32, 138/33, 139/34, 145/64, 146/65, 147/66, 148/32, 155/40, 156/40

Flächensumme der Flur : 55,6660 ha Flurstücksanzahl der Flur : 65

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 10

1, 3/1, 6/1, 7/1, 9/1, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12/2, 12/3, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 18/4, 20/1, 20/2, 22/1, 26/1, 27, 28, 30, 31, 32, 33/1, 35, 36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 40/2, 42, 44/1, 44/2, 44/3, 56, 206/13, 207/13, 208/13, 209/13, 210/13, 211/13, 212/13, 213/13, 214/13, 220/41, 241, 259/2, 263/8, 267/9, 290/20, 306/23, 308/23, 309/24, 310/25, 313/29, 314/29, 323/41, 332/11, 333/11, 366/38, 368/23, 369/23, 387/17, 405/7, 406/7, 407/7, 411/9, 463/14, 464/14, 484/12, 485/12, 486/12, 487/12, 488/12, 489/12, 490/12, 491/12, 492/12

Flächensumme der Flur : 60,0102 ha Flurstücksanzahl der Flur : 88

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 12

4/1, 4/2, 8/2, 8/7, 54/1

Flächensumme der Flur : 5,1768 ha Flurstücksanzahl der Flur : 5

Flächensumme der Gemarkung Quenstedt: 399,0989 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Quenstedt: 355

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 1

2/1, 3/1, 4, 5, 7, 8/1, 8/2, 10/4, 10/5, 11/1, 12, 13/1, 14/1, 15, 17/1, 18/1, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/7, 22/8, 22/9, 23/1, 31, 32/1, 33, 34, 35, 36/1, 207/9, 208/9, 209/9, 210/9, 215/21, 216/21, 217/21, 218/9, 219/21, 220/9, 221/21, 222/9, 223/21, 224/9, 226/9, 227/21, 235/6, 237/18, 240/6, 261/21, 262/21

Flächensumme der Flur : 96,6843 ha Flurstücksanzahl der Flur : 61

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 2

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Verfahrenskennung: SLK020
Verfahrensnummer: 27033
Verfahrensname: OU Aschersleben B180

Datum der Ausgabe: 24.01.2023

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 2/1, 4, 5, 7, 8/1, 10, 11, 12, 13/1, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 17, 18, 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23, 24/1, 27/1, 30/1, 31/1, 32/9, 32/10, 44, 86, 87, 110/20, 128/1, 207/6, 228/41, 232/25, 235/28, 241/32, 244/42, 248/22, 249/22, 250/22, 257/13, 258/13, 259/13, 262/13, 273/43, 274/43, 275/43, 276/43, 277/43, 278/43, 279/9, 280/9, 281/9, 282/43, 283/43, 284/43, 285/43, 286/43, 295/27, 303/29, 305/22, 306/22, 307/22, 308/22

Flächensumme der Flur : 128,0055 ha Flurstücksanzahl der Flur : 76

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 3

3/1, 4, 12/1, 13/1, 15/1, 17/1, 21/1, 38/1, 38/2, 39, 40, 50/1, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 55, 56/1, 56/2, 56/3, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61, 63/1, 69/1, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 87/1, 134/38, 135/38, 136/38, 144/38, 146/51, 147/51, 163/16, 164/16, 165/16, 175/14, 190/52, 191/52, 254/51, 255/51, 263/79, 271/79, 275/2, 276/2, 314/85, 319/62, 320/62, 322/79, 326/56, 327/56, 328/56, 367/82, 368/82

Flächensumme der Flur : 95,8269 ha Flurstücksanzahl der Flur : 75

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 4

2/2

Flächensumme der Flur : 12,4379 ha Flurstücksanzahl der Flur : 1

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 6

1, 10/3, 11, 12, 13, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 20, 21/1, 21/2, 23/1, 25, 27/1, 28/1, 29/1, 29/2, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 30/16, 30/17, 30/18, 30/20, 30/21, 30/22, 30/23, 30/24, 30/25, 30/26, 30/27, 30/28, 30/29, 33/1, 50, 51, 53/27, 57/29, 80/27, 81/27, 110/21, 122/27, 123/27, 124/19, 125/19, 126/19, 127/19, 128/19, 129/19, 130/19, 131/19, 132/19, 133/19, 134/10, 137/21

Flächensumme der Flur : 40,8842 ha Flurstücksanzahl der Flur : 60

Flächensumme der Gemarkung Welbsleben: 373,8388 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Welbsleben: 273

Flächensumme des Verfahrens: 1.672,0642 ha Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 1182

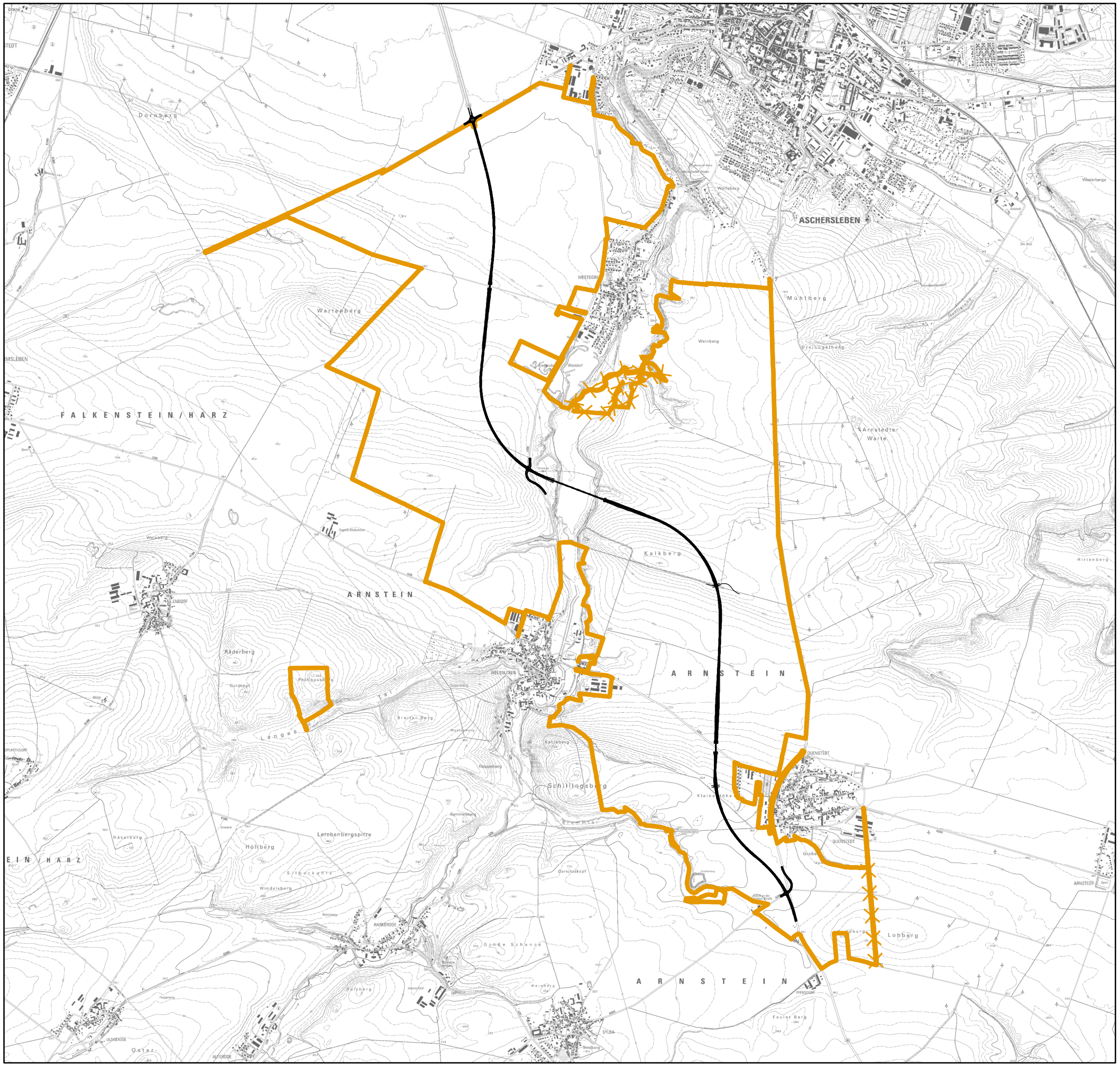
ASCHERSLEBEN
FALKENSTEIN/HARZ
ARNSTEIN
ARNSTEIN
ARNSTEIN
Warteberg
Mühlberg
Weinberg
Kalkberg
Schillingsberg
Lerchenbergspitze
Hollberg
Windelsberg
Räderberg
Lohberg
Großer Schanze
Wolfsberg
Weeterberge
Hirtenberg
Dorenberg
Westdorf
Arnstedter Warte
Langes Tal
Breiter Berg
Kleiner Höhe
Gerichtskopf
Silberkehle
Hakelberg
Hoppberg
Faules Berg
Pfennigsberg
Rammelsberg
Kleiner Berg
Goldkopf
Westberg
Kleiberg
Kleiberg
Klei

III. SONSTIGE MITTEILUNGEN — VERANSTALTUNGSTIPPS

Der besondere Osterspaziergang

Mit dem berühmten Dichterfürsten Goethe

Traditionell lädt die Aschersleber Kulturanstalt am Ostersonntag zu einem Osterspaziergang ein. Dabei wird nicht nur an der Frühlingsluft durch die Stadt flaniert, sondern eine szenisch-musikalische Begleitung macht den Spaziergang jedes Jahr zu etwas Besonderem.

Ein Zitat des diesjährigen Begleiters lautet: „Werd' ich zum Augenblicke sagen: Verweile doch! Du bist so schön...". Wer schrieb diese Zeilen? Wer schuf damit eine der größten deutschen Dramen? Und wer beehrte Aschersleben gleich dreimal mit seinen Besuchen und ließ dabei nur positives über diese schöne Stadt verlauten? Antworten auf all diese Fragen und noch viel mehr gibt am **Ostersonntag, dem 09. April 2023**, einer der berühmtesten deutschen Dichterfürsten: Johann Wolfgang von Goethe.

Die Aschersleber Kulturanstalt lädt am Ostersonntag zum Spaziergang mit Johann Wolfgang von Goethe ein. Foto: AKA

Feiern Sie mit ihm den Frühling und das Osterfest, denn er wird nicht nur von sich, sondern auch viel Interessantes von einigen Gästen und Persönlichkeiten in und aus Aschersleben zu berichten haben. Folgen Sie ihm auf einen besonderen Osterspaziergang mit viel Musik, Theater und Poesie.

In Szene gesetzt und rezitiert wird Goethe von Schauspieler Klaus Heydenbluth. Susanne V. Thiele wird den Osterspaziergang musikalisch mit klassischen Klängen begleiten.

Der Start ist **um 11:30 Uhr** im Ratssaal des Rathauses.

Die Teilnahme ist kostenfrei. (Um eine Spende wird gebeten.) Weitere Informationen halten die Mitarbeiterinnen der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473. 8409440) bereit.

Grüner Markt 2023 startet am 4. März in die 7. Saison

Termine:

Samstag 04. März
Samstag 01. April
Samstag 06. Mai
Samstag 03. Juni
Samstag 01. Juli
Samstag 05. August
Samstag 02. September
Samstag 07. Oktober
Samstag 04. November

Nach der Winterpause startet der Grüne Markt am 04. März 2023 in die kommende Saison. Während die beliebten regionalen Händlerinnen und Händler wieder mit dabei sind, hat der Grüne Markt in diesem Jahr einen **neuen Standort: am Hennebrunnen**. Der Grund sind bald beginnende und umfangreiche Bauarbeiten in der Taubenstraße, die die Nutzung des Holzmarktes für den Grünen Markt in diesem Jahr ausschließen.

Somit ist am morgigen Sonnabend am Hennebrunnen reges Treiben angesagt. Dort bieten lokale und regionale Händler, Unternehmer und Direktvermarkter ihre Waren an. Neben Beet- und Balkonpflanzen gibt es frische Backwaren, ein erlesenes Honigsortiment, deftige Hausschlachte-Wurst, Feinkostprodukte, einen Wildgrill-Stand, Häkel- und Strickwaren und ein üppiges Sortiment an Produkten von der Straußenfarm.

„Die Händler freuen sich darauf und sind auch über den neuen Standort informiert", sagt Frank Fischer, der Citymanager der Stadt Aschersleben. Der Grüne Markt ist eine Initiative der Aschersleber Kaufmannsgilde und wird vom Citymanagement organisiert.

Angebote für Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren

Die nächsten Termine für „Route 60+“

Das im VHS-BILDUNGSWERK Aschersleben angelaufene Projekt „Route 60+“ zur Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation hat die ersten Veranstaltungen absolviert. Das Organisationsteam freut sich über die positive Resonanz und den großen Zuspruch durch die Zielgruppe des Projektes, also Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter über 60 Jahre. Entsprechend den erfolgten Ankündigungen zum Projektstart stehen nun die nächsten Veranstaltungen an. Hier ein Überblick:

Polizeihauptmeisterin Annett Kahl und Polizeikommissar Jörg Offenborn werden am 20. April in der Kreisbibliothek Aschersleben zum Thema „Enkeltrick“ sprechen, anschließend zur Gesprächsrunde einladen. Foto: VHS-BILDUNGSWERK/ Jens Dammann

Das Projekt „Route 60+“ wird im Rahmen des Programms „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

16. März, 10 Uhr: Volkssolidarität Aschersleben, Oberstraße: Eine Expertin oder ein Experte einer Krankenkasse spricht zum Thema Pflege und lädt anschließend zu einer kleinen Gesprächsrunde ein

22. März, 11 Uhr: geführter Rundgang durch den Aschersleber Zoo

20. April, 10 Uhr: Kreisbibliothek, Aschersleben, Vortrag und Gesprächsrunde zum Thema „Enkeltrick“ durch den Aschersleber Polizei-Beamten Jörg Offenborn

26. April, 10 Uhr: Kriminalpanoptikum Aschersleben, Gesprächsrunde mit dem ehemaligen Kripo-Beamten Steffen Claus und Rundgang durch das Haus.

Alle Veranstaltungen sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlos!

Anmeldungen für den Zoo-Rundgang, für den Vortrag „Enkeltrick“ und für das Kriminalpanoptikum bitte vom 6. bis 8. März, jeweils von 10 bis 12 Uhr unter der Tel.-Nr. 03473/ 2228-121 oder per Mail über constance.otte@bildungswerk.de

Frühstück trifft Stadtführung - Geschichte(n) mit Genuss

Am Sonntag, dem 12. März 2023, lädt die Tourist-Information Aschersleben gemeinsam mit dem Grauen Hof wieder zu einem Sonntagsfrühstück mit anschließender Themenführung ein. Das Aschersleber Sonntagsfrühstück verbindet regelmäßig kulinarische Genüsse mit geschichtlichen Erzählungen, die sich dieses Mal auf das Thema Stadtsanierung beziehen.

Um 09:30 Uhr starten die Gäste im Kunstquartier Grauer Hof mit einem ausgedehnten Frühstück, um sich im Anschluss mit dem Stadtführer auf einen spannenden Streifzug durch die Stadt zu begeben. Wirtschaft, Bildung und Stadtumbau sind seit mehr als 20 Jahren die Eckpfeiler für die Entwicklung Ascherslebens. „Von außen nach innen (bauen)“ lautete das Thema der Internationalen Bauausstellung in Aschersleben im Jahre 2010. Ob und wie es gelungen ist in der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts durch die Verbindung von Altem und Neuem attraktiven Wohnraum und moderne Strukturen zu schaffen, davon können sich die Teilnehmer während des 90minütigen Rundgangs selbst überzeugen.

Der Treffpunkt ist am Grauen Hof. Die Teilnahmegebühr liegt bei 28,50 Euro pro Person.

Anmeldungen nimmt die Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 unter Telefon 03473 8409440 bzw. per E-Mail an info@aschersleben-tourismus.de entgegen.

Irish-Folk-Party in der Alten Hobelei - Celebrate St. Patricks Day

Die Band „F.misd" wird für beste Stimmung sorgen. Foto: Carlo Brandt

Musik, Tanz, Whiskey und reichlich Guinness: Bei feinstem Irish Folk und in feuchtfröhlicher Atmosphäre wird am Samstag, dem 18. März 2023, in der Alten Hobelei Aschersleben unter dem Motto „Celebrate St. Patricks Day" der irische Nationalfeiertag zelebriert. Für die mitreißende, leidenschaftliche Musik und die unvergleichliche irische Lebensfreude sorgen an diesem Abend die Bands "F.misd" und "The Drunken Donkeys".

Seit vielen Jahren haben sich die Musiker von F.misd dem Irish Folk verschrieben. Immer handgemacht, manchmal derb, dann wieder die sanfte Ballade – raus auf's Meer, einmal um die halbe Welt und zurück zu den Klassikern der Irish Pubs. Sie spielen Songs über die Liebe, alte Mythen und Legenden, den irischen Alltag und das Leben, aber auch über den Verlust der Heimat, das Leben in einer neuen Welt und die nie aufhörende Sehnsucht nach der Grünen Insel ... mit einem mitreißenden Beat, bei dem kein Fuß still stehen bleibt.

Mit Akkordeon, Gitarre, Pipes & Whistles, Geige, Drums und Fassbass bringen die Drunken Donkeys irische und schottische Folk & Pubsongs auf die Bühne. Mit Charme und Witz nehmen die Musiker ihr Publikum mit auf eine Reise zu den grünen Hügeln Irlands. Manchmal derb, manchmal zart interpretieren sie irische Songs, vom zotigen Sauflied bis hin zu wehmütigen Balladen - eingängig mit großem Spaßfaktor.

Tickets sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473. 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), im Vorverkauf für 22 € (Abendkasse 25 €) sowie unter www.eventim.de erhältlich.

Grafikstiftung Neo Rauch

Erstmals werden alle druckgrafischen Arbeiten des Künstlers aus den Jahren 1988 bis 2022 in einer umfassenden Schau gezeigt: NEO RAUCH DER BESTAND Druckgrafik seit 1988.

Die Ausstellung umfasst 150 Lithografien, Radierungen und Siebdrucke, welche auf faszinierende Weise die Entwicklung der künstlerischen Bildsprache wie auch die verwendeten Techniken im grafischen Schaffen aufzeigen.

Ausstellung bis 28. April 2024

Öffentliche Führungen
März und April 2023

Sonntag, 12. März, jeweils 11 und 14 Uhr
Ostersonntag, 09. April, jeweils 11 und 14 Uhr

Mitmachangebot für Kinder

Ostermontag, 10. April, 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten der Grafikstiftung Neo Rauch,
im Riegelbau, Wilhelmstraße 21-23, 06449 Aschersleben

Mittwoch–Sonntag, 11 bis 17 Uhr

Öffnungszeiten Ostern

Karfreitag, 7. April, bis Ostermontag, 10. April 2023:
jeweils 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Workshop Radierung

Samstag, 11. März, 10 bis 17 Uhr
Sonntag, 12. März, 10 bis 17 Uhr

In diesen Tageskursen bietet die Grafikstiftung eine kurze Führung durch die Ausstellung an. Danach begeben sich die Teilnehmer in die anliegende Druckwerkstatt, um sich zusätzlich mit der Drucktechnik der Radierung vertraut zu machen.

Der Künstler Sven Großkreutz geht in dem Workshop auf die Geschichte der Radierung ein und gestaltet dieses Werkstattprogramm. Es ist möglich, eigene Vorlagen wie Skizzen und Zeichnungen oder angefangene Radierplatten mitzubringen, um diese für die Drucke zu nutzen. Die Endergebnisse können von den Teilnehmern mit nach Hause genommen werden.

Der Workshop richtet sich an Erwachsene und Jugendliche. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, für den Sonntag sind noch wenige Plätze verfügbar. Die Teilnahmegebühr beträgt 40 Euro pro Tag. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich unter mail@grafikstiftungneorauch.de oder Telefon 03473/914934.

Weitere Informationen: www.grafikstiftungneorauch.de

Eintritt: 5 Euro, ermäßigt 3 Euro
Gruppen ab 10 Personen 3 Euro, ermäßigt 2,50 Euro
Freier Eintritt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr